

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 230.496 vom 12. März 2015

A. 210.344/Vbis-117

In der Rechtssache : **RICHARDY** Heribert,
Wahlmizil bei
Herrn Christian THEISSEN, Rechtsanwalt
rue Abbé Peters 21
4960 Malmedy,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 7. Oktober 2013 eingereichten Antragschrift, mit der Heribert RICHARDY die Nichtigerklärung des Wallonischen Ministeriellen Erlasses vom 5. August 2013 zum Entzug seines Jagdscheins Nr. 1000 20 67 beantragt;

Aufgrund des Urteils Nr. 228.323 vom 10. September 2014, mit dem die Verhandlung wieder eröffnet wird, die Rechtssache an das ordentliche Verfahren verwiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Erster Auditor, vom 20. November 2014 zur Anwendung des durch Artikel 14quinquies der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 25. November 2014, mit dem der beklagten Partei notifiziert wird, dass die Kammer über die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Rechtsakts entscheiden wird, es sei denn, sie ersucht um Anhörung;

Aufgrund des an den Staatsrat adressierten Schreibens vom 11. Dezember 2014, mit dem die beklagte Partei beantragt, angehört zu werden;

Aufgrund der „letzten Schriftsätze“;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 5. Januar 2015, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 2015 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Ch. THEISSEN, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei am 7. Oktober 2014 den Bericht des Auditors empfangen hat, in dem die Nichtigkeitsklärung vorgeschlagen wird;

In der Erwägung, dass die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat;

In der Erwägung, dass Artikel 30 Paragraph 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat - in der auf die Klage anwendbaren Fassung - bestimmt, dass die Verwaltungsstreitsachenabteilung den Rechtsakt oder die Verordnung für nichtig erklären kann, wenn die beklagte Partei oder derjenige, der ein Interesse an der

Lösung der Streitsache hat, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung eines solchen Berichts keine Fortsetzung des Verfahrens mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefes beantragt;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei bei der Sitzung, sowie in ihrem „letzten Schriftsatz“, geltend macht, dass die vorliegende Klage gegenstandslos geworden sei, da die beklagte Partei dem Kläger für die Jagdsaison 2014-2015 einen Jagdschein ausgestellt habe, dass die beklagte Partei dem Kläger seit dem Jahr 2004 ein Jagdschein ausstelle und dass ihm lediglich für die Jagdsaison 2013-2014, die außerdem beendet sei, kein Jagdschein ausgestellt worden sei;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei keine Argumente, wie die höhere Gewalt oder die Rücknahme des Rechtsakts anführt, die die Nichteinreichung eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens innerhalb der anberaumten Frist rechtfertigen könnten oder die die Anwendung des durch Artikel 14quinquies der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens verhindern würden; dass der angefochtene Rechtsakt also für nichtig zu erklären ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Wallonische Ministerielle Erlass vom 5. August 2013 zum Entzug des Jagdscheins Nr. 1000 20 67 von Heribert RICHARDY wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am zwölften März zweitausendfünfzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.